

# **Baumschutz-Satzung**

Auf Grund von §§ 25 und 58 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am 06.07.1993 die folgende Baumschutz-Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Auf dem Gebiet der Stadt Plochingen werden alle Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang sowie *Taxus baccata* (Eiben) ab 60 cm Stammumfang, gemessen 1 m über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten außerdem für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die in Absatz 1 genannten Maße noch nicht erreicht wurden.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen folgende Bäume:
  - a) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22 oder 24 LNatSchG geschützt sind;
  - b) Obstbäume mit einer Stammhöhe unter 1,60 m;
  - c) Nadelbäume (außer Eiben und besonders schützenswerte Einzelbäume);
  - d) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen;
  - e) Bäume in forstwirtschaftlich genutzten geschlossenen Beständen.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Bestandserhaltung der Bäume

- a) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b) zur Verbesserung des Stadtklimas;
- c) zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und zur Sicherung von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt.

## **§ 3**

### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufwuchs zu beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist es im Kronen- und Wurzelbereich der geschützten Bäume verboten:
  - a) die Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) zu befestigen;
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
  - c) Salz, Öl, Säuren oder Laugen zu lagern oder auszuschütten;
  - d) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.
- (3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert bleiben von den Verboten nach Abs. 1 und 2 unberührt.

## **§ 4**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Nutzung der Bäume sowie Maßnahmen, die zu deren Pflege und Erhaltung der Bäume dienen.
- (2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

## **§ 5**

### **Befreiung**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann durch die Stadt Plochingen nach § 63 LNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit Erfolg möglich ist;
- e) durch den Baum vor Fenstern der Zutritt von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Der Antrag der Befreiung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Rathaus der Stadt Plochingen unter Darlegung der Gründe zu stellen. Hierbei ist der Standort des Baumes anzugeben.

(4) Die Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung von Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§ 6**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.

## **§ 7**

### **Verpflichtung von Ersatzpflanzungen**

Bei Eingriffen in den geschützten Baumbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Stadt Plochingen, soweit angemessen und zumutbar, entsprechende Ersatzpflanzungen verlangen. Dabei ist nach Möglichkeit der ursprüngliche ökologische Zustand wieder herzustellen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen begeht, die nach § 3 dieser Verordnung für unzulässig erklärt sind.

## **§ 9**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- (1) Gestaltungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.